

Pressemitteilung

26. November 2008

Heinz Lanfermann, MdB:

FDP enttäuscht über Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zur Frage der Fraktionsmindestgröße

Potsdam. Zum heutigen Beschluss des Brandenburger Landesverfassungsgerichts, die Verfassungsbeschwerde von FDP-Kreistagsabgeordneten aus Frankfurt/Oder und Elbe--Elster betr. Fraktionsmindestgröße zu verwerfen, erklärt der FDP-Landesvorsitzende Heinz Lanfermann, MdB:

„Mit dieser Entscheidung war nach einem Hinweis des Landesverfassungsgerichts zu rechnen, wir sind aber trotzdem über die Entscheidung sehr enttäuscht“, erklärte der Landesvorsitzende der FDP Brandenburg, der Bundestagsabgeordnete Heinz Lanfermann, zu dem Beschluss, durch den das brandenburgische Landesverfassungsgerichts die Eilanträge von drei Stadtverordneten der FDP in Frankfurt (Oder) sowie dreier Liberaler im Kreistag von Elbe-Elster verworfen hat. „In einem genau gleich gelagerten Fall der gesetzlichen Erhöhung der Fraktionsmindestgröße hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seiner Eilentscheidung vom 16. Juli 2004, dem Antragsbegehren nachzukommen. Es ist schwer zu verstehen, weshalb das hiesige Landesverfassungsgericht es seinen Kollegen im Norden nicht gleich tun wollte“.

Indem unseren kommunalen Mandatsträgern für die Verfassungsbeschwerde die formale Beschwerdebefugnis abgesprochen wird, sind diese gezwungen, den Weg zu den Verwaltungsgerichten zu gehen und darauf zu hoffen, dass die dortigen Richter ihre Zweifel an der Verfassungskonformität der von einer ganz großen Landtagskoalition aus SPD, CDU und Linkspartei zu Lasten kleinerer



Landesverband Brandenburg

Alleestraße 12 • 14469 Potsdam • Tel.: 0331 - 29 16 41 • Fax: 0331 - 29 19 40 • www.fdp-brandenburg.de

Gruppierungen beschlossenen Gesetzesänderung teilen. In diesem Fall – aber auch nur in diesem – besteht die Möglichkeit, dass das Verwaltungsgericht im Wege der sogenannten konkreten Normenkontrolle die Angelegenheit dem Landesverfassungsgericht vorlegt. Das bedeutet, dass unsere kommunalen Mandatsträger nicht aus eigenem Recht das Landesverfassungsgericht anrufen können. Und eines kommt noch hinzu: das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hatte in seiner Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben, dass es gerade am Beginn einer Amtsperiode wichtig ist, über gleiche Arbeitsbedingungen wie die übrigen Kommunalvertreter zu verfügen. Muss aber erst der Weg zu den Verwaltungsgerichten und durch dieses der Weg der konkreten Normenkontrolle beschritten werden, kann schon ein Gutteil der Amtsperiode verstrichen sein, wenn endlich eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts getroffen wird. Es darf auch niemand gezwungen werden, sich zur Vermeidung mit Nachteilen mit anderen Stadtverordneten bzw. Kreistagsabgeordneten zu einer Fraktion zusammenschließen zu müssen, nur um gleiche Rechte wie die anderen Mandatsträger zu erreichen.

Aus diesem Grunde werden auf jeden Fall die FDP-Stadtverordneten in Brandenburg a.d.Havel vor das Verwaltungsgericht Potsdam ziehen. „Meine volle Unterstützung und die des gesamten Landesverbandes haben sie dafür“, erklärte Lanfermann. Der Landesvorsitzende der märkischen Liberalen kündigte zugleich an, dass die FDP nach dem Wiedereinzug in den Landtag im September 2009 sogleich eine Initiative ergreifen werde, um die Verdoppelung der Fraktionsmindestgröße wieder rückgängig zu machen. „Wir werden uns, gerade im Sinne kleinerer Parteien und Gruppierungen“, dafür einsetzen, dass diese undemokratische Regelung rückgängig gemacht wird. Nordrhein-Westfalen, von dem Brandenburg ansonsten so viel übernommen hat, ist gerade im vergangenen Jahr den genau umgekehrten Weg gegangen und hat in einem Gesetz, das zutreffenderweise „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ heißt, die Rechte solcher kommunaler Gruppierungen gestärkt, die nicht die Fraktionsstärke erreichen.